

N. XXI. Verordnung

der Fürstl. Regierung, die Langholzfahren betreffend,
d. d. 28. Juni 1842.

(N. Wochenbl. 1842. St. 26.)

Da neuerlich durch nicht gehörig beaufsichtigte Langholzfahren mehrere Unglücksfälle verursacht worden sind, so wird zu möglichster Abwendung diesfalliger Gefahren für die Zukunft anmit verordnet, daß bei jeder Langholzfuhr außer dem Führer der Pferde noch ein Mann zum Reiten des Hinterragens, ein sogenannter Stürzer, sich stets befinden muß, und im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift eine polizeiliche Strafe von drei Gulden oder verhältnismäßigem Arreste, vorbehältlich der etwa statfindenden criminellen Bestrafung und der Schadensersatz-Ansprüche der Beschädigten, eintreten soll.

Die betreffenden Unterbehörden und Polizeibeamten werden zugleich angewiesen, auf genaue Einhaltung dieser Verordnung streng zu sehen, und in vorkommenden Contraventionsfällen gehörige Untersuchung und Bestrafung vorzulehren.

Rudolstadt, den 28. Juni 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
Hönniger.

R. A. Bianchi.

N. XXII. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Math.-Collegium vom 30. Juni 1842, in Betreff
des Curfes der zu 5 Rthlr. ausgeprägten Goldmünzen
bei den Fürstl. Cassen.

(N. Wochenbl. 1842. St. 27.)

(Frlh. Intell. Bl. 1842. St. 29.)

Nachdem die Fürstl. Cassenbeamten angewiesen worden sind, mit Ausschluß der Königl. Preussischen Friedrichsd'or, welche zu 5 Rthlr. 20 Sgl.